Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2520

16.11.2023

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/2520 DER KOMMISSION

vom 8. November 2023

betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Trust and Freedom“ (Vertrauen und Freiheit) gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 9. Oktober 2023 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Trust and Freedom“ (Vertrauen und Freiheit) eingereicht.

(2) Zuvor war bereits am 24. Juli 2023 ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Trust and Freedom“ (Vertrauen und Freiheit) bei der Kommission eingereicht worden.

(3) Mit Schreiben vom 23. August 2023 (C(2023) 5630 final) teilte die Kommission der Organisatorengruppe gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/788 mit, dass in Bezug auf den am 24. Juli 2023 eingereichten Registrierungsantrag die Anforderungen für die Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a, d und e der genannten Verordnung erfüllt seien und Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung nicht anwendbar sei. Die Kommission fügte jedoch hinzu, dass die Initiative nicht die Anforderung des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/788 erfülle. Insbesondere sei die Kommission in Bezug auf das dritte der drei Ziele der Initiative („Sicherstellen des Schutzes der Grundrechte im EU-Recht im Wege von Nichtigkeitsverfahren“) nicht befugt, Rechtsvorschriften vorzuschlagen, die die Einführung eines unabhängigen gerichtlichen Überprüfungsverfahrens ermöglichen würden, das „von Bürgerinnen und Bürgern sowie regionalen und nationalen Parlamenten vor Erlass der Rechtsvorschriften angestoßen wird, um Entwürfe von Rechtsakten der EU zu überprüfen und für nichtig zu erklären, wenn sie gegen die in der Charta der Grundrechte verankerten Grundrechte verstoßen“; im Übrigen seien gerichtliche Rechtsbehelfe in den Verträgen erschöpfend geregelt.

(4) Die Kommission teilte den Organisatoren daher gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/788 mit, dass sie die Initiative entweder ändern könnten, um der Bewertung der Kommission Rechnung zu tragen, oder die ursprüngliche Initiative gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 derselben Verordnung beibehalten oder zurückziehen könnten.

(5) Am 9. Oktober 2023 reichte die Organisatorengruppe die Initiative ohne das dritte Ziel erneut ein.

(6) Nach eigenen Angaben wollen die Organisatoren der geänderten Initiative erreichen, dass die Kommission Rechtsvorschriften vorschlägt, „die Freiheit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und persönliches Engagement innerhalb der EU fördern“, und „ein System der strengeren gegenseitigen Kontrolle eingerichtet wird, um zu gewährleisten, dass die EU-Institutionen auf die Bedürfnisse und Interessen der einzelnen Menschen eingehen und die in der Charta der Grundrechte der EU verankerten Menschenrechte achten“. Diese Absichten werden von den Organisatoren in zwei Zielstellungen näher definiert. Im Rahmen des ersten Ziels, „Wahrung der Menschenwürde und Anerkennung des Rechts auf Einwilligung nach vorheriger Aufklärung“, werden an die Mitgliedstaaten gerichtete Maßnahmen in Bezug auf die „Definition der Einwilligung nach Aufklärung und zur Bekräftigung des Vorrangs der Menschenwürde, der Freiheit und der körperlichen Selbstbestimmung in der Europäischen Union“ gefordert. Mit dem zweiten Ziel, „Verbesserung der Transparenz und Stärkung der Bürgerteilhabe“, wird die Kommission aufgefordert, einen Rechtsakt vorzuschlagen, „mit dem die Entscheidungsprozesse der EU transparenter gestaltet werden und der Zugang zu entsprechenden Informationen erleichtert wird“.

([1]) ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj?locale=de.

(7) Ein Anhang der geänderten Initiative enthält weitere Einzelheiten zu dem Gegenstand, den Zielen und dem Hintergrund der Initiative. In diesem Anhang wird auf die Grundrechte Bezug genommen und die Kommission nachdrücklich aufgefordert, das in der Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union „verankerte sittliche und geistig-religiöse Erbe zu wahren, indem die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität gefördert, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vorangebracht und die einzelnen Menschen durch die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in den Vordergrund gestellt werden".

(8) Hinsichtlich des ersten Ziels der Initiative (Menschenwürde und Anerkennung des Rechts auf Einwilligung nach vorheriger Aufklärung) werden im Anhang fünf Prinzipien angeführt: i) „Achtung des Selbstbestimmungsrechts und der persönlichen Unversehrtheit" durch Anerkennung der Bedeutung der „Einwilligung nach vorheriger Aufklärung als Recht jedes Menschen, Entscheidungen über seine Gesundheitsversorgung und Behandlungsoptionen nach vorheriger Aufklärung zu treffen", ii) „Aufrechterhalten der freien Einwilligung unter allen Umständen", da die freie Einwilligung „sowohl in der Forschung (klinische Studien) als auch bei Behandlungen von entscheidender Bedeutung ist", iii) „Bereitstellung korrekter, verständlicher und zugänglicher Informationen" in Bezug auf die Kommunikation zwischen Gesundheitspersonal und Patienten, iv) „Umfassendes Verständnis von klinischen Studien und medizinischen Eingriffen", das heißt, dass Patienten „Art, Zweck, Risiken und mögliche Risiken vollständig verstehen sollten", v) „Anerkennung des Rechts auf Verweigerung oder Widerruf der Einwilligung".

(9) Bezüglich des zweiten Ziels der Initiative (Transparenz) werden im Anhang fünf Maßnahmen angeführt: i) „Aufforderung, Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle, interne Berichte, E-Mails und SMS zu veröffentlichen, um größere Transparenz zu erreichen", ii) „Offenlegung der Lobbytätigkeiten in einem neuen öffentlichen Register für Lobbyisten" und „ihre Kontakte mit EU-Beamten", iii) „Verbot geheimer Treffen" von EU-Beamten, iv) „Evaluierung, ob dem öffentlichen Interesse Vorrang vor privaten Interessen eingeräumt wird", v) „Festlegen von Sanktionen für Verstöße".

(10) Außerdem hat die Organisatorengruppe im Rahmen ihres Registrierungsantrags ein zusätzliches Dokument vorgelegt, das allgemeine Angaben zu den Rechtsgrundlagen und vorgeschlagenen Instrumenten enthält.

(11) Die Kommission ist der Auffassung, dass sie hinsichtlich der im ersten Ziel der Initiative (Menschenwürde und Einwilligung nach vorheriger Aufklärung) geforderten Maßnahmen zwar nicht befugt ist, Rechtsvorschriften zur umfassenden und allgemeinen Regelung der Frage der Einwilligung in allen Bereichen des Gesundheitsrechts vorzuschlagen, jedoch grundsätzlich entsprechende Maßnahmen vorschlagen könnte, die sich auf spezifische Bestimmungen des AEUV wie Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe c stützen. Letztere Bestimmung bildet eine Grundlage für konkrete Maßnahmen mit dem Zweck, gemeinsamen Sicherheitsanliegen Rechnung zu tragen. Demnach könnte die Kommission einen Vorschlag für einen Rechtsakt in jenen Bereichen der öffentlichen Gesundheit vorlegen, in denen der Union eine spezifische Zuständigkeit übertragen wurde. Über die Zuständigkeit für solche spezifischen Maßnahmen hinaus verfügt die Kommission gemäß Artikel 6 und Artikel 168 Absatz 1 AEUV, wonach die Tätigkeit der Union die Politik der Mitgliedstaaten ergänzt und, gemäß Artikel 168 Absatz 7 AEUV, die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung gewahrt wird, nur über eine unterstützende Zuständigkeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

(12) Hinsichtlich der Maßnahmen, die im Rahmen des zweiten Ziels der Initiative (Transparenz) gefordert werden, könnte die Kommission auf Grundlage von Artikel 15 Absatz 3 AEUV einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen, mit dem die Entscheidungsprozesse in der EU transparenter gestaltet werden und dafür gesorgt wird, dass mehr entsprechende Informationen bereitgestellt werden.

(13) Nach Auffassung der Kommission liegt aus diesen Gründen kein Teil der geänderten Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.

(14) Diese Schlussfolgerung greift der Beurteilung der Frage nicht vor, ob die konkreten materiellen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Kommission, einschließlich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundrechten, in diesem Fall erfüllt sind.

(15) Die Organisatorengruppe hat geeignete Nachweise vorgelegt, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt, und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung benannt.

(16) Die geänderte Initiative ist weder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös noch verstößt sie offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben sind, oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.

(17) Die Initiative „Trust and Freedom“ (Vertrauen und Freiheit) sollte daher registriert werden.

(18) Die Schlussfolgerung, dass die Voraussetzungen für eine Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt sind, bedeutet nicht, dass die Kommission die sachliche Richtigkeit des Inhalts der geänderten Initiative bestätigen würde, für die allein die Organisatorengruppe der Initiative verantwortlich ist. Der Inhalt der geänderten Initiative spiegelt nur die Ansichten der Organisatorengruppe wider und ist keinesfalls als Ausdruck der Ansichten der Kommission zu betrachten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Bürgerinitiative mit dem Titel „Trust and Freedom“ (Vertrauen und Freiheit) wird registriert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Organisatorengruppe der Bürgerinitiative „Trust and Freedom“ (Vertrauen und Freiheit), vertreten durch Justyna Magdalena WALKER und Helena Maria TENDER DA COSTA CABRAL als Kontaktpersonen, gerichtet.

Brüssel, den 8. November 2023

Für die Kommission
Věra JOUROVÁ
Vizepräsidentin